

## Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 12. September 2022

## Erläuterungen zur 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

### Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
1a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 ( <b>Haushaltsgesetz 2023</b> )	3
1b	<b>Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026</b>	3
!	8 Entschließung des Bundesrates für den <b>Erhalt der Pressevielfalt</b> - innovationsoffene und plattformneutrale Förderung der flächen-deckenden Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen schnellstmöglich beginnen	6
!	9 Entschließung des Bundesrates " <b>Maßnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren</b> und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz"	9

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	11a	Entschließung des Bundesrates zur <b>Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht</b> – Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur Hemmung der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen aufgrund der COVID-19-Pandemie	10
	14	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Tierarzneimittelgesetzes</b> zur Erhebung von <b>Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel</b> und zur Änderung weiterer Vorschriften	12
	16	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen</b> in der Kinder- und Jugendhilfe	15
!	18	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> , des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze	17
	19	Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Finanzstabilisierungsgesetz - GKVFinStG</b> )	20
	20	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts</b>	24
!	49	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln</b> und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115	27
	57	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen ( <b>Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV</b> )	31
	65	Gesetz zur Stärkung des <b>Schutzes der Bevölkerung</b> und insbesondere vulnerabler Personengruppen <b>vor COVID-19</b>	32
!	69	Entschließung des Bundesrates für eine „Nachhaltige <b>Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes</b> durch den Bund“	36
!	70	Entschließung des Bundesrates zur angemessenen <b>Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen</b>	38

**TOP 1a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**  
**- BR-Drucksache 330/22 -**

*Einspruchsgesetz*

**TOP 1b: Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026**  
**- BR-Drucksache 331/22 -**

**Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 1a:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2023 auf 445,2 Milliarden Euro festzustellen. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Soll 2022 von 10,2 Prozent, der daran liegt, dass das Haushaltsvolumen 2022 noch stark von den Corona-Hilfsmaßnahmen beeinflusst ist. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 362,3 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist in Höhe von 17,2 Milliarden Euro vorgesehen (2022 sind 138,9 Milliarden Euro geplant). Zum Haushaltsausgleich trägt auch die Entnahme von 40,5 Milliarden Euro aus einer Rücklage bei (der ursprünglich so genannten Asylrücklage). Dazu kommt eine Globale Minderausgabe in Höhe von 1,5 Prozent der Ausgaben.

Die Investitionen sollen 2023 58,4 Milliarden Euro (nach 51,5 Milliarden Euro in 2022) betragen. Der Verteidigungshaushalt soll 2023 ein Volumen von 50,1 Milliarden Euro haben (zum Vergleich: 2022 sind es 50,4 Milliarden Euro), dazu kommen 8,5 Milliarden Euro aus dem „Sondervermögen Bundeswehr“, das 100 Milliarden Euro umfasst. Zinsausgaben sind 2023 in Höhe von 29,6 Milliarden Euro vorgesehen; dem gegenüber sieht der Haushalt 2022 hierfür 16,3 Milliarden Euro vor.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

Zu TOP 1b:

Nach dem Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026 soll sich das Haushaltsvolumen in den auf 2023 folgenden Jahren wie folgt entwickeln: 2024 soll es um 4,8 Prozent auf 423,7 Milliarden Euro sinken, 2025 um 1,2 Prozent auf 428,6 Milliarden Euro und 2026 um 1,8 Prozent auf 436,3 Milliarden Euro steigen. Auch in diesen Jahren ist eine Neuverschuldung von 12,3 Milliarden Euro (2024), 12,8 Milliarden Euro (2025) und 13,8 Milliarden Euro (2026) vorgesehen. Zum Haushaltsausgleich werden 2024 der o. g. Rücklage die verbleibenden 7,7 Milliarden Euro entnommen.

**Ergänzende Informationen**

Nachdem der Haushalt sechs Mal in Folge seit 2015 keine Nettokreditaufnahme enthielt (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden), mussten im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen ab dem (ersten) Nachtragshaushalt 2020 wieder erhebliche neue Schulden eingeplant werden. Da dabei jeweils auch die nach dem GG im Regelfall zulässige Kreditobergrenze überschritten wurde, musste vor In-Kraft-Treten der Gesetze der Deutsche Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 GG beschließen, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, nämlich eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation gegeben ist, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die

staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf und im Finanzplanungszeitraum geplanten Schuldenaufnahme hält der Bund genau die Grenze ein, die das GG setzt, wenn nicht auf die genannte Ausnahmeregelung zurückgegriffen wird. Anders als die Länderhaushalte darf der Bundeshaushalt ein strukturelles, also ein um Konjunktoreinflüsse bereinigtes Defizit von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) aufweisen (Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 GG). Da auch Konjunktoreinflüsse und finanzielle Transaktionen zu berücksichtigen sind (Artikel 115 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 GG), sieht die Berechnung für 2023 wie folgt aus: 12,5 Milliarden Euro zulässiges strukturelles Defizit (0,35 Prozent des BIP 2021 in Höhe von 3.570,6 Milliarden Euro) abzüglich der Konjunkturkomponente von 2,9 Milliarden Euro und abzüglich des Saldos finanzieller Transaktionen von minus 7,7 Milliarden Euro ergibt eine zulässige Nettokreditaufnahme von 17,2 Milliarden Euro. Finanzielle Transaktionen sind finanzvermögensneutrale Vorgänge wie z. B. ein Beteiligungserwerb oder -verkauf.

Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand von 81 Prozent erreicht und Ende 2019 mit 58,9 Prozent die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent wieder knapp unterschritten hatte, stieg im Zuge der Pandemiebewältigungsmaßnahmen wieder bis auf 69,3 Prozent 2021 an. In diesem Jahr rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der Schuldenstandsquote auf 66,75 Prozent und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraum 2026 mit einem Rückgang auf 64,5 Prozent. Den trotz des hohen gesamtstaatlichen Budgetdefizits absehbaren Rückgang in diesem Jahr erklärt sie damit, dass zum einen die Kreditaufnahme 2021 aufgrund der unsicheren Haushaltssituation den kassenmäßigen Bedarf überstiegen habe, was die Neuverschuldung 2022 vermindere, und zum anderen der erwartete hohe nominale BIP-Zuwachs von 6,6 Prozent für sich betrachtet die Schuldenquote deutlich verringere.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen. Er soll zunächst auf die derzeitigen Rahmenbedingungen eingehen: Die Materialknappheit, die Energiepreiskrise und die damit gestiegenen Inflationsraten zeichnen derzeit ein sehr unsicheres Bild der weltwirtschaftlichen Lage, wodurch auch die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland deutlich belastet werde. Der Gesetzentwurf und der Finanzplan sähen auslaufende pandemiebedingte Stützungsmaßnahmen und damit Kürzungen auf der Ausgaben-seite vor. In diesem Zusammenhang soll der Bundesrat ein weiteres Mal daran erinnern, dass der Bund die hälftige Übernahme der bislang von den Ländern getragenen Haushaltsbelastungen durch die pandemiebedingte Erweiterung der Entschädigungsleistungen nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes zugesagt habe.

Der Bundesrat soll feststellen, dass Herausforderungen wie die Finanzierung der sicherheitspolitischen Neuausrichtung und der klima- und energiepolitischen Ziele die öffentlichen Haushalte absehbar über einen längeren Zeitraum stark belasten werden. Dabei soll er daran erinnern, dass dies auch auf Länder und Kommunen zutrefte, da diese die Transformation zur Klimaneutralität durch ambitionierte und kostenträchtige eigene Klimapläne und Maßnahmen mit großer Kraft vorantreiben und zudem auch selbst von steigenden Energiekosten belastet würden. Er soll feststellen, dass mit der von der Europäischen Zentralbank eingeleiteten Zinswende die Zinsbelastung der öffentlichen Haushalte absehbar wieder zunehmen werde und sie die haushaltspolitischen Spielräume verengen könne.

Der Bundesrat soll auch die Wichtigkeit einer nachhaltigen und dauerhaften Förderung der früh-kindlichen Bildung betonen, die aus seiner Sicht jedoch nur gelingen könne, wenn der Bund die zur Umsetzung der von den Ländern eingeleiteten Maßnahmen notwendigen Mittel dauerhaft zur Verfügung stelle.

Er soll begrüßen, dass die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zu den Flüchtlingen aus der Ukraine zügig umgesetzt worden sei, dabei aber an die noch fehlende Anschlussregelung zu den flüchtlingsbedingten Kosten ab 01.01.2022 erinnern. Hinsichtlich der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge soll er die Bundesregierung darauf hinweisen, dass die seit Jahren strittige Kostenlastverteilung unverhältnismäßig hoch bei den Ländern liege.

Des Weiteren soll der Bundesrat feststellen, dass die vorgesehene regelmäßige Anhebung der Regionalisierungsmittel um 1,8 Prozent pro Jahr nicht ausreiche, um den Status quo zu erhalten; er soll festhalten, dass die angestrebte Verkehrswende aus seiner Sicht nur gelingen könne, wenn der Bund die nötigen Mittel auch unter Berücksichtigung der Nachfolgeregelung des 9-Euro-Tickets dauerhaft und auskömmlich zur Verfügung stelle.

Schließlich soll er seine Bitte erneuern, bei den Erstattungen der neuen Länder an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz einen konkreten Stufenplan für weitere Entlastungen unter Berücksichtigung der Sonderversorgungssysteme vorzulegen und einen nächsten Entlastungsschritt einfordern.

Das Gesetz (TOP 1a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen sie erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 8: Entschließung des Bundesrates für den Erhalt der Pressevielfalt -  
innovationsoffene und plattformneutrale Förderung der flächen-  
deckenden Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen  
schnellstmöglich beginnen  
- BR-Drucksache 309/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Sachsen, Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein soll die Interessenlage der Länder im Hinblick auf den Erhalt der Pressevielfalt, insbesondere auch in der Fläche, verdeutlicht, unterstützt und gestärkt werden. Um die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen zu gewährleisten, muss dabei auch geprüft werden, welche Fördermöglichkeiten dazu geeignet sind. Im Einzelnen soll der Bundesrat schwerpunktmäßig Folgendes beschließen:

- Freie Medien sind ein wesentliches Element unserer demokratischen Ordnung, ein besonders schützenswertes Kulturgut und ein bedeutender Wirtschaftsfaktor mit einer herausgehobenen Verantwortung. Die Presse spielt in unserer Demokratie eine zentrale Rolle für die Information der Öffentlichkeit und die demokratische Meinungsbildung.
- Der Bundesrat betont, dass Deutschland gerade in Zeiten von Fake News, Desinformation, Deepfakes und Verschwörungstheorien weiterhin eine leistungsfähige Medienlandschaft braucht, die gekennzeichnet ist von journalistisch selbständiger Tätigkeit, investigativer Recherchetätigkeit und einer lückenlosen flächendeckenden regionalen und lokalen Berichterstattung.
- Für deren Glaubwürdigkeit ist nach Auffassung des Bundesrates eine unabhängige Berichterstattung unabdingbar. Frei, unabhängig und wahrhaftig sollen die Journalistinnen und Journalisten berichten können und damit ein Garant einer demokratischen Gesellschaft sein.
- Der Bundesrat stellt jedoch weiterhin fest, dass die deutsche Presselandschaft und gerade auch regionale und lokale Presseerzeugnisse vor extremen Herausforderungen stehen. Neben den für die Verlage und Druckhäuser nicht zuletzt aufgrund der geopolitischen Lage gestiegenen Energie- und Kraftstoffpreisen sind diese vor allem von massiv gestiegenen Beschaffungspreisen und Verknappungen von Zeitungspapier und Aluminium für Druckplatten besonders betroffen. Hinzu kommt eine ab Oktober 2022 absehbare deutliche Erhöhung der Lohnkosten, die weitere Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Verlage mit sich bringen wird.
- Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang, dass sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag dazu verpflichtet hat, die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen zu gewährleisten und prüfen zu wollen, welche Fördermöglichkeiten dazu geeignet sind. Das Prinzip der Plattformneutralität muss hierbei gewahrt bleiben, das heißt, dass neben einer möglichen Distributionsförderung auch Digitalisierungsmaßnahmen gefördert werden können. Förderfähig sollten nur Medienerzeugnisse sein, die sich nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten und publizistischen

Mindestkriterien wie der journalistischen Sorgfaltspflicht genügen, und insbesondere solche, die in wesentlichen Teilen journalistisch-redaktionell gestaltet sind.

- Vor diesem Hintergrund bedauert es der Bundesrat, dass Seitens der Bundesregierung im Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022 keine Mittel hierfür eingestellt worden sind.
- Der Bundesrat weist darauf hin, dass nach einem Gutachten der Unternehmensberatung Schickler aus dem Jahr 2020, das weder die gestiegenen Preise noch die Anhebung des Mindestlohns berücksichtigt, bis 2025 ca. 40 Prozent der Gemeinden in Deutschland, insbesondere in ländlichen Gebieten und peripheren Regionen ganz im Westen, im Norden und im Osten nicht mehr wirtschaftlich mit Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigenblättern beliefert werden können. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen geht der Bundesrat jedoch davon aus, dass bereits in diesem Jahr die Zustellung periodischer Druckerzeugnisse in vielen Regionen Deutschlands unwirtschaftlich werden wird.
- Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesrat schnellstmöglich für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen auch tatsächlich weiterhin gewährleisten zu können.
- Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Berichterstattung im Lokal- und Regionalbereich auch Maßnahmen gefördert werden können, die die Unternehmen dabei unterstützen, innovative Ansätze zu erproben und umzusetzen. Diese Innovationen können sich auf eingesetzte Technologien, neue Geschäftsmodelle, Verbreitungswege, Produkte, Formate oder auf neuartige Kooperationsmodelle beziehen.
- Der Bundesrat legt in diesem Zusammenhang vor dem Hintergrund der fundamentalen Bedeutung der Pressefreiheit besonderen Wert darauf, dass sich die Förderung nicht auf die unabhängige journalistische Tätigkeit der Medienhäuser auswirken darf. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Bundesrates zu prüfen, ob die Vergabe der Fördermittel staatsfern durch beauftragte Dritte erfolgen kann.
- Aufgrund der für den Herbst 2022 absehbaren deutlichen Verschärfung der wirtschaftlichen Situation der Verlage bittet der Bundesrat den Bund, zeitnah ein Förderkonzept vorzulegen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Durch die Mittragstellung trägt Sachsen-Anhalt der großen Bedeutung Rechnung, die dem Erhalt der Pressevielfalt zukommt. Eine freie, regelmäßig erscheinende Presse leistet insbesondere auch durch lokale und regionale Presseerzeugnisse und Informationen einen wichtigen Beitrag zur Pluralität der Berichterstattung, die für die moderne Demokratie unentbehrlich ist. Medienfreiheit ist für eine demokratische Gesellschaft unverzichtbar. Nur wenn die Bürgerinnen und Bürger sich umfassend informieren können, sind die Voraussetzungen für politische Entscheidungen gegeben. Es ist deshalb Aufgabe der Medien, orientierende Kraft in der öffentlichen Auseinandersetzung zu sein, indem sie die erforderlichen Informationen beschaffen und zu diesen Stellung beziehen. Eine freie, regelmäßig erscheinende Presse ist deshalb für die moderne Demokratie unentbehrlich.

Zeitungsverlage stehen vor vielfältigen Herausforderungen, die mittelbar die Pressevielfalt beeinträchtigen. Zu den großen Herausforderungen, denen die Pressevielfalt ausgesetzt ist, gehören neben rückläufigen Auflagen und Umsätzen eine hohe marktliche Konzentration und die Tatsache, dass insbesondere in ländlichen und peripheren Regionen die Wirtschaftlichkeit der Zustellung von Printmedien nicht mehr gegeben ist. Letzteres ist für ein Flächenland wie Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung, weil die Einstellung von Zustellungen dazu beitragen kann, dass sich das Gefühl des Abgehängtseins verstärkt. Mit der im Entschließungsantrag thematisierten Unterstützung der Pressevielfalt soll auf diese Herausforderungen reagiert werden.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Kulturfragen*, der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**



**TOP 9: Entschließung des Bundesrates „Maßnahmen zur Bewältigung zivilgerichtlicher Massenverfahren und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Justiz“  
- BR-Drucksache 342/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Ziel der Länder Hessen und Sachsen-Anhalt ist es, mit ihrem Antrag für eine Entschließung des Bundesrates aufzuzeigen, dass die Belastung der Gerichte durch die Bearbeitung zivilgerichtlicher Massenverfahren seit Jahren kontinuierlich zunimmt. Sie sehen dringenden Handlungsbedarf, um eine funktionierende Justiz für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können. Insbesondere werden folgende Maßnahmen benannt:

- zügige und rechtssichere höchstrichterliche Klärung der den Massenverfahren zugrunde liegenden Rechtsfragen,
- Konzentrationsmöglichkeit von Beweisaufnahmen,
- Strukturvorgaben von Gerichten für einzelfallbezogenen und konzentrierten Parteivortrag.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, u. a. zeitnah einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Gerichte in die Lage zu versetzen, zivilgerichtliche Massenverfahren effizient und in angemessener Zeit zu erledigen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Als zivilgerichtliche Massenverfahren werden eine hohe Vielzahl von Klagen in Fällen mit im Wesentlichen gleichem Lebenssachverhalt und im Wesentlichen gleichen Rechtsfragen bezeichnet (z. B. so genannter „Dieselskandal“, Beitragserhöhungen privater Krankenversicherungen, Geltendmachung von Fluggastrechten).

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat sich in ihrer Herbstkonferenz am 11./12.11.2021<sup>1</sup> sowie in der Frühjahrskonferenz am 01./02.06.2022<sup>2</sup> mit dringend erforderlichen Maßnahmen für Massenverfahren beschäftigt und auf den notwendigen Regelungsbedarf hingewiesen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 23.08.2022 ihren Beitritt zur Initiative beschlossen.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Die Vorlage soll am 16.09.2022 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-84 an Frau Wiese.**

---

<sup>1</sup> JuMiKo-Beschluss (Herbstkonferenz 2021) (TOP I.4)

<sup>2</sup> JuMiKo-Beschluss (Frühjahrskonferenz 2022) (TOP I.6)

**TOP 11a: Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur  
Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im zivil-, Insolvenz-  
und Strafverfahrensrecht – Wiedereinführung des § 10 EGStPO zur  
Hemmung der Unterbrechung strafgerichtlicher Hauptverhandlungen  
aufgrund der COVID-19-Pandemie  
- BR-Drucksache 401/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt soll der Bundesrat u. a. die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der unveränderten Regelung des § 10 EGStPO vorzulegen, die es den Gerichten aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie unabhängig von der Dauer der durchgeführten Hauptverhandlung weiterhin erlaubt, strafgerichtliche Hauptverhandlungen über die geltenden Unterbrechungsfristen hinaus zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten zu unterbrechen.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Pandemie auf strafgerichtliche Hauptverhandlungen wurde zur Vermeidung einer Aussetzung mit vollständiger Wiederholung der Hauptverhandlung mit § 10 EGStPO ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Frist zur Unterbrechung der Hauptverhandlung geschaffen, wonach die Unterbrechungsfristen in § 229 StPO zusätzlich für die Dauer von längstens zwei Monaten gehemmt sind. Dies erlaubte es den Gerichten, die Hauptverhandlung für maximal drei Monate und zehn Tage zu unterbrechen. Dieser in § 10 EGStPO geschaffene Hemmungstatbestand trat erstmals am 28.03.2020 in Kraft und war zunächst im Hinblick auf die seinerzeit unabsehbare Entwicklung der Pandemie auf ein Jahr befristet. Seine Geltung wurde zuletzt bis 29.06.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung über den 29.06.2022 hinaus erfolgte bis zur Einbringung des vorliegenden Entschließungsantrags beim Bundesrat am 23.08.2022 nicht. In dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ (siehe TOP 65, BR-Drucksache 433/22) hat der Deutsche Bundestag nunmehr bis Anfang April 2023 wieder einen zusätzlichen Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist bei strafgerichtlichen Hauptverhandlungen sowie für die Hemmung der Urteilsverkündungsfrist geschaffen: er soll es den Gerichten erlauben, die Hauptverhandlung für maximal zwei Monate und zehn Tage zu unterbrechen, wenn sie aufgrund von Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Unter TOP 11b (BR-Drucksache 402/22) beantragt Niedersachsen eine Entschließung des Bundesrates, mit der dieser die Bundesregierung bitten soll, eine dauerhafte Erweiterung der Hemmungstatbestände in § 229 StPO um die Fälle der höheren Gewalt, zu denen insbesondere Katastrophen und Seuchen gehören, mit der Maßgabe vorzulegen, dass es eine Mindestdauer der Hauptverhandlung von zehn Tagen nicht bedarf. Diese Entschließung soll in der Sitzung des Bundesrates am 16.09.2022 den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Ausschussberatungen zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Die Antrag stellenden Länder haben bislang beantragt, in der Sitzung des Bundesrates am 16.09.2022 eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen. Wegen des o. g. Gesetzes (TOP 65) haben die Antrag stellenden Länder angekündigt, den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückzuziehen. Die Vorlage wird sodann den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.**

**TOP 14: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zur Erhebung von Daten über antibiotisch wirksame Arzneimittel und zur Änderung weiterer Vorschriften**  
**- BR-Drucksache 361/22 -**

**Zustimmungsgesetz**

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet im Wesentlichen die Aktualisierung und Erweiterung des nationalen Antibiotika-Minimierungskonzepts, um den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Einsatz von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben besser zu erfassen und dauerhaft zu senken:

- Das derzeit ausschließlich für den Bereich der Tiermast geltende Konzept soll künftig auch Betriebe mit Milchkühen, Jung- und Legehennen, Sauen mit Saugferkeln und mit Kälbern, die im Haltungsbetrieb geboren wurden, in die nationalen Vorschriften zur Antibiotika-Minimierung einbeziehen. Die Antibiotika-Anwendung soll bei Betrieben mit diesen Nutzungsarten erfasst und systematisch reduziert werden.
- Die zuständigen Überwachungsbehörden sollen gestärkt werden. Die Behörden vor Ort sollen künftig gesetzlich verpflichtet sein, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, wenn dies zur Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in einem tierhaltenden Betrieb erforderlich ist.
- Für Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation ist vorgesehen, einen Wichtungsfaktor in das Antibiotika-Minimierungskonzept aufzunehmen. Damit wird das Signal gesetzt, die Anwendung dieser Antibiotika mit kritischer Bedeutung auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.

Enthalten sind zudem Regelungen zur Durchführung von EU-Recht. Demnach sollen Mitgliedstaaten ab 2024 jährlich umfassende Daten zur Anwendung von Antibiotika bei Tieren an die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) übermitteln.

Darüber hinaus soll eine Bußgeldnorm im Tiergesundheitsgesetz (TiergesG) an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)<sup>3</sup> angepasst werden, um mit hinreichender Sicherheit den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen und damit eine Bewehrung der europarechtlichen Normen zu gewährleisten.

Artikel 1 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes, TAMG) soll am 01.01.2023, die anderen Regelungen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Mit dem TAMG gilt seit 28.01.2022 in Deutschland ein eigenständiges Tierarzneimittelrecht.

---

<sup>3</sup> BVerfG: *Leitsatz zum Beschluss vom 21.09.2016 (2 BvL 1/15) und Pressemitteilung vom 03.11.2016*

Tierarzneimittel wie Antibiotika werden eingesetzt, um kranke Tiere zu behandeln. Dies ist erforderlich, um die Tiergesundheit und den Tierschutz sicherzustellen und den Menschen vor Zoonosen (auf Menschen übertragbare Tierkrankheiten) zu schützen.

Antibiotika sind das wichtigste Instrument zur Behandlung von Infektionskrankheiten. Jedoch nehmen auch in Deutschland die Fälle von Antibiotikaresistenzen zu. Dadurch können Medikamente bei erkrankten Menschen oder erkrankten Tieren ihre Wirkung verlieren. Da jeder Einsatz von Antibiotika letztlich die Resistenz fördern kann, muss sichergestellt sein, dass Antibiotika gerade bei Tieren, von denen Lebensmittel gewonnen werden, nur dann eingesetzt werden, wenn sie unbedingt erforderlich sind.

Seit 2011 sind pharmazeutische Unternehmen und Großhändler gesetzlich dazu verpflichtet, die Mengen an Antibiotika, die jährlich an Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland abgegeben werden, an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu melden.

Die Menge der in der Tiermedizin abgegebenen Antibiotika in Deutschland ist 2021 deutlich zurückgegangen. Dies hat das BVL in seiner jährlichen Auswertung festgestellt.<sup>4</sup> Die Abgabemenge sank im Vergleich zum Vorjahr um 100 Tonnen auf 601 Tonnen (minus 14,3 Prozent). Das ist die deutlichste erfasste Abnahme der Abgabemengen seit 2016. Betrachtet man den Zeitraum seit Beginn der Erfassung, 2011, ist die abgegebene Antibiotikamenge um 65 Prozent gesunken. Erfreulich ist vor allem, dass die abgegebenen Mengen von Wirkstoffen, welche von der WHO als Wirkstoffe mit besonderer Bedeutung für die Therapie beim Menschen (Highest Priority Critically Important Antimicrobials for Human Medicine) eingestuft werden (nämlich Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation und Colistin) und auf den jeweils niedrigsten Wert seit 2011 sanken.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* spricht sich u. a. dafür aus, dass Regelungen zur Lagerung von Wirkstoffen bei Tierärztinnen und Tierärzten nicht nur für Tierarzneimittel, sondern auch für Wirkstoffe, die in apothekenpflichtigen Arzneimitteln vorkommen, gelten sollen. Zudem soll ein neues Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit etabliert werden. Der elektronische Meldeweg soll einheitlich für alle Mitteilungspflichten vorgesehen werden und die von der zuständigen Behörde ermittelte betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit nur noch zum elektronischen Abruf für die Tierhalter zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren spricht sich der Ausschuss für die Schaffung einer Reihe von Bußgeldtatbeständen aus. Im TiergesG soll zudem die Entschädigungssumme für Geflügel im Falle einer Tierseuche von 50 Euro auf 110 Euro angehoben werden.

Der *Gesundheitsausschuss* will klargestellt wissen, dass Apotheken nicht als Hersteller gelten und daher auch keiner Meldeverpflichtung unterliegen, solange die Abgabe von Tierarzneimitteln im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs erfolgt.

---

<sup>4</sup> BVL: *Bericht "Deutlich geringere Abgabemengen von Antibiotika in der Tiermedizin"* vom 09.08.2022

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann.**

**TOP 16: Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe  
- BR-Drucksache 363/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Regelungen zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) dahingehend geändert werden, dass junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter, die mit ihrem Kind nach § 19 SGB VIII in einer gemeinsamen Wohnform untergebracht sind (so genannte Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII) sowie deren Ehegatten und Lebenspartner nicht mehr aus ihren Einkommen zu den Kosten der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden und somit vollständig über das Einkommen, das sie erzielen, verfügen können.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Bisher werden junge Menschen, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform der Kinder- und Jugendhilfe leben und die ein eigenes Einkommen haben, zu den Kosten der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe mit bis zu 25 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Dies gilt ebenfalls für die Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII. Die Ehegatten und Lebenspartner der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII wurden bisher abhängig von der Höhe ihres Einkommens zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen.

Durch die Abschaffung der Kostenheranziehung sollen diese jungen Menschen und jungen Mütter und Väter darin unterstützt werden, sich trotz ihrer zum großen Teil herausfordernden Ausgangslage ein eigenes und unabhängiges Leben aufzubauen. Da sie in Zukunft keinen Teil ihrer Ausbildungsvergütung oder ihres Einkommens aus anderen Tätigkeiten abgeben müssen, sind sie so stärker motiviert, überhaupt erst eine Ausbildung zu beginnen oder anderen Tätigkeiten nachzugehen. Sie können sich auf diese Weise eine finanzielle Grundlage für ihre Zukunft schaffen. Zum Beispiel können sie sich mit dem Einkommen selbständig den Führerschein finanzieren oder für Möbel in einer eigenen Wohnung sparen. Dies verschafft ihnen gegenüber anderen jungen Menschen, die in ihren eigenen Familien leben und sich stets auf familiäre Unterstützung verlassen können, mehr Chancengerechtigkeit.

Mit dem Vorhaben wird eine Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 77) umgesetzt.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme zu beschließen, die eine Änderung dahingehend enthält, eine Verwaltungsvereinfachung bei der Heranziehung von Kindergeld sowie auch eine Reduzierung von Einnahmeausfällen zu erreichen. Hierzu soll klargestellt werden, zu welchem Zeitpunkt spätestens

ein Erstattungsanspruch an die Familienkasse gestellt werden kann, und dass die Familienkasse auch bei einem Erstattungsanspruch des Jugendamtes berechtigt wäre, die Kindergeldzahlung an den Kostenbeitragspflichtigen anzuhalten. Während der Prüfung des Vorgangs würden so Einnahmeverluste für das Jugendamt weitestgehend vermieden. Eine Erschwernis des Verwaltungshandelns soll damit nicht verbunden sein.

*Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Ausschuss für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.*

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-12 an Herrn Schwägele.**



**TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze  
- BR-Drucksache 365/22 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, vier Gesetze zu ändern:

- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Artikel 1 betrifft zum einen die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, bei der für 2022 zulasten des Bundes und zugunsten der Länder rund 1,802 Milliarden Euro umverteilt werden sollen. Zum anderen soll eine Übergangsregelung für die Verteilung der Umsatzsteuer und den Finanzausgleich unter den Ländern aufgenommen werden, nach der die neuen Einwohnerzahlen aufgrund des Zensus 2022 für 2022 und 2023 nur schrittweise zugrunde gelegt werden.
- Mit Änderung des FAG in Artikel 2 sollen nach Überprüfung die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit für die neuen Länder ab 2023 von bisher insgesamt 268 Millionen Euro auf 82 Millionen Euro gesenkt werden; Sachsen-Anhalt soll statt bisher 50,116 Millionen Euro zukünftig 15,334 Millionen Euro erhalten. Gleichzeitig soll ein Umsatzsteuervolumen in Höhe der Differenz von 186 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder umverteilt werden.
- In Artikel 3 (Änderung des Stabilitätsratsgesetzes) sollen insbesondere Regelungen für ein Sanierungsprogramm im Falle einer festgestellten drohenden Haushaltsnotlage an die seit 2020 für die Länder vollständig wirksame Schuldenbremse (siehe Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit Artikel 143d Absatz 1 Satz 4 GG) angepasst werden.
- Mit Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes in Artikel 4 soll neben der Aktualisierung eines Verweises der Umfang der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 8 in der Weise klargestellt werden, dass sie auch die Festlegung der Behörde zur Festsetzung und Abführung der Gewerbesteuerumlage umfasst.
- Die geplante Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Artikel 5 bezieht sich auf zwei Verweise in § 15, in denen nunmehr auf den längeren Förderzeitraum des § 13 (statt § 5) verwiesen wird. Diese betreffen zum einen eine Sonderregelung für Maßnahmen, die aufgrund des Starkregens oder des Hochwassers im Juli 2021 nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, und zum anderen Auszahlungen für Maßnahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, Artikel 2 jedoch erst am 01.01.2023.

## Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Zu den Änderungen des FAG:

Die vorgesehene Umverteilung des Umsatzsteueraufkommens zulasten des Bundes und zugunsten der Länder in Höhe von rund 1,802 Milliarden Euro 2022 setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

- 110 Millionen Euro als zweite und letzte Tranche im Rahmen des „Pakts für den Rechtsstaat“, bei dem die Länder zwischen 2017 und 2021 2.000 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte schaffen sollten. Tatsächlich wurden 2.736 Stellen geschaffen und 2.715 Stellen besetzt.
- 350 Millionen Euro sollen als zweite Tranche im Rahmen des „Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“<sup>5</sup> fließen, nachdem die Länder laut Gesetzesbegründung ihre jeweiligen Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen vorgelegt und den vereinbarten Stenaufbau belegt haben. Im Rahmen dieses Pakts, mit dem der Öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt werden soll, stellt der Bund 3,1 Milliarden Euro bereit, die den Ländern bei Vorliegen der Voraussetzungen in sechs aufwachsenden Tranchen von 2021 bis 2026 zufließen sollen.
- Rund 542 Millionen Euro entfallen auf die Spitzabrechnung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 01.09.2020 bis 31.12.2021. Für diesen Zeitraum gab es bereits Abschlagszahlungen in Höhe von 600 Millionen Euro.
- Im Zusammenhang mit dem im Steuerentlastungsgesetz 2022 geregelten Kinderbonus, einer einmaligen Zahlung im Juli 2022 in Höhe von 100 Euro für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sollen die Länder 800 Millionen Euro erhalten.

Bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ist in § 11 Absatz 3 Satz 2 FAG festgelegt, dass Bund und Länder gemeinsam in einem Abstand von drei Jahren, beginnend 2022, überprüfen, in welcher Höhe diese Sonderlasten ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Überprüfung führte zu einer Absenkung um 186 Millionen insgesamt, wobei die jeweiligen prozentualen Anteile der beteiligten Länder unverändert bleiben. Grund für die vorgesehene Neubemessung ist der in den neuen Ländern prozentual stärkere Rückgang der Bedarfsgemeinschaften und der Kosten für Unterkunft und Heizung nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) pro Kopf im Vergleich zu den alten Ländern. Die daraus entstehenden Mindereinnahmen für das Land in Höhe von 34,782 Millionen Euro ab 2023 werden nur zu einem kleinen Teil durch die in diesem Zusammenhang vorgenommene Umsatzsteuerumverteilung kompensiert.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Der Bundesrat soll u. a. die Bundesregierung bei den flüchtlingsbezogenen Kosten bitten, aus Gründen der Planungssicherheit für die Haushaltsgestaltung von Ländern und Kommunen baldmöglichst in Beratungen mit den Ländern über die vom Bund zugesagte Anschlussregelung ab

---

<sup>5</sup> *BMG: Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst*

01.01.2022 zu treten, damit diese noch in diesem Jahr in Kraft treten könne. Im Hinblick auf diese Kosten und eine Reihe kostenträchtiger neuer Bundesgesetze soll er Kritik an der wiederholt vorgenommenen Kompensation durch Festbeträge anstelle von dynamisch ausgestalteten Umsatzsteueranteilen äußern.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.**

**TOP 19: Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz - GKVFinStG)**  
**- BR-Drucksache 366/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit Blick auf das Finanzierungsdefizit der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nach den coronabedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen der letzten Jahre und auf die politischen Absichten, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ohne kassenindividuelle Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung und den Beitragsanteil Kinderloser in der sozialen Pflegeversicherung, auf maximal 40 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen zu begrenzen und im Haushaltsjahr 2023, die „Schuldenbremse“ wieder einhalten zu wollen, bedarf es eines Maßnahmenbündels, damit die Krankenkassen für das kommende Jahr rechtskonforme Haushalte aufstellen und hierfür bei Bedarf auch rechtzeitig die kassenindividuellen Zusatzbeiträge anpassen können.

Hierzu hat die Bundesregierung den o. g. Gesetzentwurf vorgelegt, der durch Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in Artikel 1 insbesondere Folgendes vorsieht:

- Aufgrund des geplanten Haushaltsgesetzes soll 2023 ein weiterer Zuschuss an den Gesundheitsfonds von 2 Milliarden Euro geleistet und zudem ein Darlehen von 1 Milliarden Euro an den Gesundheitsfonds im Bundeshaushaltsplan 2023 vorgesehen werden.
- Finanzreserven der einzelnen Krankenkassen sollen – sofern sie 0,2 Monatsausgaben überschreiten – 2023 abzüglich eines Freibetrags von 3 Millionen Euro an den Gesundheitsfonds abgeführt werden. Dieser kassenübergreifende Solidarausgleich hat laut Kostenschätzung im Gesetzentwurf ein Volumen von 4 Milliarden Euro.
- Der Anstieg der sächlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen soll auf 3 Prozent gegenüber 2022 begrenzt, die Zuweisungen an die Krankenkassen für Verwaltungsausgaben um 25 Millionen Euro reduziert und die hierdurch eingesparten Mittel ebenfalls dem Gesundheitsfonds zugeführt werden.
- Die Arzneimittelausgaben sollen durch eine Verlängerung des Preismoratoriums um weitere vier Jahre bis Ende 2026 und 2023 durch einen um 5 Prozentpunkte höheren Apothekenabschlag auf den Herstellerpreis stabilisiert werden. Zudem werden eine Reihe von Regelungen des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes so modifiziert, dass im Arzneimittelbereich weitere Einsparungen erzielt werden oder sich z. B. unwirtschaftliche Packungsgrößen preismindernd auswirken können. Die jährliche Umsatzschwelle in Bezug auf Ausnahmen für Medikamente zur Behandlung seltener Krankheiten („Orphan Drugs“) sollen von 50 auf 20 Millionen Euro gesenkt werden. Insgesamt sollen die arzneimittelbezogenen Maßnahmen 2023 Einsparungen von knapp 2 Milliarden Euro bringen, wobei allein auf den höheren Apothekenabschlag 1 Milliarde Euro entfällt.
- Ab 01.01.2023 soll für Vertragsärztinnen und -ärzte die extrabudgetäre Vergütung bei Aufnahme neuer Patientinnen und Patienten, bzw. für jene, die in den vergangenen zwei Jahren nicht mehr in der Praxis waren, entfallen. Die Vergütung für Leistungen in offenen

fachärztlichen Sprechstunden soll unbefristet der Bereinigung der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung unterfallen und die Auswirkungen dieses Vergütungsanreizes sollen evaluiert werden. Die vertragsarztbezogenen Maßnahmen sollen zu Minderausgaben im mittleren dreistelligen Millionenbetrag führen.

- Punktwerte und Gesamtvergütungen für vertragszahnärztliche Leistungen mit Ausnahme der Leistungen für Zahnersatz sollen 2023 um maximal 99,25 Prozentpunkte und 2024 um höchstens 98,5 Prozentpunkte der Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einkommen steigen und damit in 2023 zu Einsparungen von rund 120 Millionen Euro und in 2024 von rund 340 Millionen Euro führen.

Um die finanzielle Situation der GKV über 2023 hinaus zu stabilisieren, soll das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bis 31.05.2023 Empfehlungen für eine stabile, verlässliche und solidarische Finanzierung der GKV erarbeiten – insbesondere in Bezug auf die Ausgaben. Diese Empfehlungen sollen 2024 gesetzlich umgesetzt werden.

Durch Änderungen des Krankenhausentgeltgesetzes (Artikel 2) und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (Artikel 3) ist vorgesehen, 2024 in den Pflegebudgets der Krankenhäuser nur noch die Pflegepersonalkosten der qualifizierten Pflegekräfte zu berücksichtigen, die unmittelbar auf bettenführenden Stationen tätig sind. Das soll Mehrausgaben im dreistelligen Millionenbereich vermeiden.

Die Änderungen des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel (Artikel 4) und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 5) beinhalten Folgeänderungen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll zudem u. a. für folgende Änderungen genutzt werden:

- Streichung der gesetzlichen Frist (30.09.2021) für den Abschluss der Verträge zwischen dem GKV-Spitzenverband und den Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer zur Blankoverordnung im Heilmittelbereich;
- Beibehaltung des erhöhten Sicherheitszuschlags für saisonale Grippeimpfstoffe für die Grippesaison 2022/23;
- ab 01.01.2022 Übernahme der Kosten durch den Bund für die Krankenhausbehandlung von COVID-19-Patientinnen und -Patienten aus dem EU-Ausland für bis 30.06.2022 begonnene Krankenhausbehandlungen;
- Konkretisierung der Bestimmungen für die Online-Durchführung der Sozialwahlen 2023 zum Kostenumlage- und Erstattungsverfahren für Aufwendungen der teilnehmenden Krankenkassen;
- Verlängerung der Frist für den Gemeinsamen Bundesausschuss, Vorgaben zur Durchführung einer qualifizierten und standardisierten Ersteinschätzung des medizinischen Versorgungsbedarfs von Hilfesuchenden, die sich zur Behandlung eines Notfalls an ein Krankenhaus wenden, zu beschließen, um gut 11 Monate bis 30.06.2023 und Klarstellung, dass die Vorgaben als Richtlinie zu beschließen sind.

Soweit nichts Abweichendes (s. o.) angegeben ist, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Sie problematisieren insbesondere die geplanten Maßnahmen zur finanziellen Konsolidierung der GKV:

Aus Sicht des *Gesundheitsausschusses* sei der weitere Abbau von Rücklagen bzw. Vermögenswerten der Krankenkassen kontraproduktiv für die Beitragssatzstabilität und der Bezugsrahmen hierfür zumindest so zu ändern, dass die Ergebnisse des ersten Quartals 2022 berücksichtigt werden. Zudem müssten die spezifischen Belange geschlossener Betriebskrankenkassen bei den Regelungen zum Abbau weiterer Rücklagen und bezogen auf alle Kassen eingegangene Rechtsverpflichtungen der Krankenkassen bei der Ermittlung von Abschmelzbeträgen berücksichtigt werden. Wie schon in den vergangenen Wahlperioden wird die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben aus Steuern angemahnt – dies auch mit einer Dynamisierung des Bundeszuschusses an den Gesundheitsfonds und mit kostendeckenden Beiträgen bzw. Pauschalen für die ALG-II-Beziehenden, wie es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erneut vorgesehen ist. Der besondere Bundeszuschuss für 2023 sollte zudem auf 5 Milliarden Euro erhöht werden. Nicht zuletzt müssten – auch unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung und der Generationengerechtigkeit – sofort und nicht erst im Ergebnis der avisierten Empfehlungen des BMG Strukturreformen in Angriff genommen, der Fokus auf das Heben von Effizienzreserven gelegt sowie Über-, Unter- und Fehlversorgung abgebaut werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* kritisiert, dass der Gesetzentwurf keine Ansätze biete, die Finanzierungslücke der GKV langfristig zu schließen. Vielmehr sei mit jährlich steigenden Zusatzbeiträgen zu rechnen, Die Darlehensregelung markiere den Einstieg in eine Schuldenfinanzierung und verschiebe Lasten in die Zukunft. Die Forderung, Regelungen für eine stabile, nachhaltige und solidarische GKV-Finanzierung zu erarbeiten, wird u. a. mit dem Vorschlag verbunden, die Herausnahme versicherungsfremder Leistungen aus dem Leistungsspektrum der GKV zu prüfen.

Zudem gibt es kritische bis ablehnende Empfehlungen sowohl der *Gesundheitsausschusses*, als auch des *Wirtschaftsausschusses* zu den geplanten arzneimittelbezogenen Maßnahmen – teils unter Verweis auf die Gewährleistung der Patientenversorgung, teilweise mit Blick auf den Forschungs- und Produktionsstandort Deutschland. Zudem fordern beide Ausschüsse, die Importförderklausel abzuschaffen.

In weiteren Empfehlungen für Änderungen und Prüfbitten des *Gesundheitsausschusses* geht es u. a. darum,

- die Deckelung der sächlichen Verwaltungsausgaben der Krankenkassen zu streichen,
- eine konkretisierende Schiedsregelungen für Verträge zur hausärztlichen Versorgung und zur häuslichen Krankenpflege einzuführen, um einen Gleichklang mit inhaltsähnlichen Sachverhalten herzustellen,
- die neue Parodontitistherapie aus der Budgetierung herauszunehmen,
- den Neupatientenzuschlag beizubehalten, hilfsweise vor der Aufhebung des Zuschlags eine Evaluierung seiner Wirksamkeit durchzuführen,

- beim Sicherstellungsinstrument Medizinischer Versorgungszentren, die von Kassenärztlichen Vereinigungen betrieben werden, nachzuschärfen,
- die etablierte Vergütungsanbindung für Leistungen der Psychiatrischen Institutsambulanzen an den einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen beizubehalten,
- die Regelung zu streichen, wonach auch nichtärztliches Personal die Ersteinschätzung zum sofortigen Behandlungsbedarf von Menschen vornehmen kann, die die Notaufnahme von Krankenhäusern aufsuchen,
- bei der Feststellung der Krankenkassen über das Nichtzustandekommen einer obligatorischen Anschlussversicherung nicht nur auf Daten der Einwohnermeldeämter abzustellen, weil dort z. B. wohnungslose Menschen nicht erfasst sind,
- zwischen Krankenkassen, Trägern von Asylbewerberleistungen und Sozialämtern eine medienbruchfreie An- und Abmeldung von Asylsuchenden zu ermöglichen, die gemäß § 264 SGB V von den Krankenkassen betreut werden,
- die Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs zu streichen bzw. in der Liste Angehörige weiterer Berufe aufzuführen, deren Beschäftigte unmittelbar an Patientinnen und Patienten arbeiten und bei den Pflegebudgets zu berücksichtigen sind.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

**TOP 20: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines  
Chancen-Aufenthaltsrechts  
- BR-Drucksache 367/22 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung ist es, den Bedürfnissen der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten ausländischen Menschen nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung zu tragen. Durch ein auf ein Jahr begrenztes Aufenthaltsrecht soll ihnen die Nachholung fehlender Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt ermöglicht werden. Dazu sieht der Gesetzesentwurf insbesondere folgende Regelungen vor:

- Menschen, die seit 01.01.2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können, um in diesem Zeitraum die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (insbesondere Nachweis von Sprachkenntnissen, Lebensunterhaltssicherung, Identitätsnachweis) erfüllen zu können [neuer § 104c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)]. Ausgeschlossen hiervon sollen Personen sein, die Straftaten begangen haben und die über ihre Identität getäuscht haben, das heißt Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Täuschung verhindert haben. Es soll ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlangt werden. Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach der einjährigen (Chancen-)Aufenthaltsdauer nicht erfüllt, sollen die Menschen wieder in den Status der Duldung zurückfallen. Die bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden.
- Die bereits bestehenden Bleiberechtsregelungen sollen weiterentwickelt werden. Personen, die gut integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten. Die erforderlichen Voraufenthaltszeiten bei gut integrierten Menschen sollen um jeweils zwei Jahre auf sechs bzw. auf vier Jahre reduziert werden und gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei (statt bisher vier) Jahren eine rechtssichere Aufenthaltserlaubnis erhalten.
- Die Attraktivität der Bundesrepublik als Einwanderungsziel für Fachkräfte soll dadurch gesteigert werden, dass diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet waren, entfristet und somit dauerhaft anwendbar werden. Hinsichtlich des Familiennachzuges von Fachkräften, IT-Spezialisten und weiteren Beschäftigten soll dieser durch Verzicht auf einen Sprachkundenachweis der Angehörigen erleichtert werden.
- Asylbewerberinnen und -bewerber soll die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum und schon vor Abschluss des Asylverfahrens ermöglicht werden.
- Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, aber aufgrund der Umstände z. B. keine Approbation vorlegen können, kann nach den geltenden Vorschriften der Bundesärztleitung keine Erlaubnis zur vorübergehenden



Ausübung des ärztlichen Berufs zeitnah erteilt werden. Zur Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen bzw. anderen durch die Länder bestimmten Einrichtungen soll die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt werden.

- Die konsequente Beendigung des Aufenthalts von Personen, die Straftaten begangen haben oder Gefahr laufen, solche zu begehen, soll durch Effektivierung der Ausweisungsregeln und praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft gewährleistet werden.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf hierzu Änderungen des AufenthG (Artikel 1 und 5), des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 2), des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 3), des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (Artikel 4) sowie der Deutschsprachförderverordnung (Artikel 6) vor. Artikel 7 beinhaltet die Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG).

Das Gesetz soll in weiten Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Einzelne Regelungen sollen drei Jahre plus einen Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde (§ 105d AufenthG) soll am 01.01.2026 außer Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen**

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seite 138): „Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancenaufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25a und b AufenthG).“

In der Begründung zum Gesetzentwurf weist die Bundesregierung darauf hin, dass sich am 31.12. 2022 in Deutschland 242.029 Geduldete aufhalten, davon 136.605 seit mehr als fünf Jahren. Diese hätten Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht verlassen, obwohl sie als vollziehbar Ausreisepflichtige dazu gesetzlich verpflichtet waren. Eine Abschiebung sei aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und werde vielfach auch in nächster Zeit nicht möglich sein. Diesen Menschen soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive und die Chance eröffnet werden, die nötigen Voraussetzungen für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* schlägt vor die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob hinsichtlich der Wohnsitzregelung eine Gleichstellung von Personen mit Chancenaufenthaltsrecht mit anerkannten Schutzberechtigten oder auch Ukraine-Geflüchteten erfolgen soll, um auch

für diese Personengruppe eine Steuerungsmöglichkeit zu schaffen. Bei den Regelungen zum Vorliegen eines Ausweisungsinteresses bei Personen, die Straftaten begangen haben oder von denen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht, sollen Konkretisierungen zur Anpassung der europäischen Begrifflichkeiten in die deutsche Rechtsordnung vorgenommen werden. Zudem soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass in dem Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelt wird, dass in bestimmten Fällen eine einstweilige Anordnung vor Anhörung von Betroffenen, die unverzüglich nachzuholen ist, erfolgen kann.

Gemeinsam empfehlen der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* dem Bundesrat die Bitte an die Bundesregierung, eine Regelung in das AufenthG aufzunehmen, die den Ausländerinnen und Ausländern die Klärung der Identität durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ermöglicht. Beide Ausschüsse sprechen sich zudem dafür aus, die Wirksamkeit des Chancenaufenthaltsrechts spätestens zwei Jahre nach Inkraft-Treten zu evaluieren.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt darüber hinaus weitere Änderungen. So sollen Ausländerinnen und Ausländer, die wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben, nicht vom Chancenaufenthaltsrecht ausgeschlossen werden. Auch soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten zu prüfen, ob es bei Täuschungshandlungen der Eltern einer Einschränkung hinsichtlich der Anwendbarkeit auf Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres bedürfe. Des Weiteren soll der Bundesrat bitten, die so genannte „Duldung light“ abzuschaffen. Beim Zugang zu Integrationskursen soll nach seiner Auffassung statt einer „Kann“- eine „Ist“-Regelung vorgesehen werden, damit die Möglichkeit der Teilnahme von Anfang an sichergestellt sei. Die Regelung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Geduldete soll von einer „Soll“- in eine „Ist“-Vorschrift geändert werden, um so eine einheitliche Auslegung in den Ländern sicherzustellen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und der *Gesundheitsausschuss* halten zudem eine Änderung der Bundesärzteordnung für geboten, da die Regelung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde mangels unmittelbaren Bezugs zum Aufenthaltsrecht im entsprechenden Berufsgesetz erfolgen sollte. Hilfsweise empfiehlt der *Gesundheitsausschuss*, die im Gesetzentwurf geplante Regelung zur Ermöglichung der befristeten Tätigkeit unter Aufsicht von approbiertem Personal um Anforderungen hinsichtlich der sprachlichen Anforderungen zu erweitern.

Weitere Empfehlungen des *Gesundheitsausschusses* beziehen sich auf Regelungen zur Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung des Berufs der Pflegefachperson.

Der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Ausschuss für Kulturfragen* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

**TOP 49: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115  
- BR-Drucksache 297/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission), der auf den Ergebnissen der Bewertung der Richtlinie 2009/128/EG<sup>6</sup> über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden beruht, ist darauf ausgerichtet, die geltenden Rechtsvorschriften zu ersetzen und besser auf die Ziele der einschlägigen EU-Leitstrategien im Rahmen des europäischen Grünen Deals (z. B. der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der Biodiversitätsstrategie) und der EU-Chemikalienstrategie abzustimmen.

Ziel ist es, dass ein ambitionierter Ansatz verfolgt wird, um den wachsenden gesellschaftlichen Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz und den Risiken von Pestiziden Rechnung zu tragen. Die Kommission schlägt vor, Pestizide zwar weiterhin einzusetzen, aber nur in den Fällen, in denen dies notwendig und angemessen ist, und auf sichere Weise, um den Einsatz alternativer nichtchemischer Schädlingsbekämpfungstechniken und die bessere Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen.

Hauptanliegen der Kommission sind die Verringerung des Einsatzes und der Risiken chemischer Pestizide, insbesondere der gefährlichsten Pestizide. Als rechtsverbindlich wird eine Verringerung um 50 Prozent auf EU-Ebene vorgeschlagen, wobei die Mitgliedstaaten innerhalb der Parameter einer verbindlichen Formel, die die Rechtfertigung von Abweichungen vom Ziel aufgrund von erwarteten Veränderungen der nationalen Gegebenheiten und bisherigen Fortschritten bei der Verwendung von Pestiziden auf nationaler Ebene ermöglicht, eigene Reduktionsziele festlegen können. Diese Parameter sollten so festgelegt werden, dass der derzeitigen Lage und den Fortschritten, insbesondere in Mitgliedstaaten mit einem geringeren, weniger risikobehafteten und weniger intensiven Pestizideinsatz, Rechnung getragen wird. Die Mindestreduktion müsste jedoch in jedem Fall bei 35 Prozent liegen.

Gleichzeitig soll die Verwendung aller Pestizide in empfindlichen Gebieten (z. B. städtischen Grünanlagen, einschließlich öffentlicher Parks oder Gärten, Spielplätzen, Erholungs- oder Sportplätzen, öffentlichen Wegen) sowie in Schutzgebieten gemäß Natura-2000 verboten werden. Darüber hinaus werden die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes präzisiert, um dessen Umsetzung zu verbessern und den Verwaltungsaufwand für Landwirtinnen und Landwirte zu verringern. Ein wichtiger Aspekt ist in diesem Zusammenhang die Förderung des Ziels, die Verwendung von Produkten mit geringem Risiko und Alternativen zu chemischen Pestiziden zu erhöhen.

Die Mitgliedstaaten werden zudem Vorschriften zur Umsetzung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes einführen müssen. Durch Landwirtinnen und Landwirte sowie bei gewerblicher Verwendung von Pestiziden wird eine unabhängige Beratung zu Informationen über den Einsatz alternativer Techniken eingeholt werden müssen. Ein solches System der unabhängigen Beratung

---

<sup>6</sup> *Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden*

wäre von den Mitgliedstaaten einzurichten. Der Verordnungsvorschlag enthält auch Vorschriften für die Verwendung statistischer Daten über die Anwendung, den Einsatz und die Risiken von Pestiziden sowie für die Überwachung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Auf der Grundlage dieser neuen Daten werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen mit wissenschaftlichen Sachverständigen sowie mit Interessenträgern neue Indikatoren entwickelt werden.

Auch der Einsatz neuer Technologien (z. B. der Präzisionslandwirtschaft) einschließlich der Fernerkundung soll gefördert werden. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Verordnung zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von fünf Jahren GAP-Mittel verwenden, um etwaige mit der Durchführung der Verordnung verbundene Kosten für die Landwirtinnen und Landwirte auszugleichen.

Mit In-Kraft-Treten der o. g. Verordnung soll die bestehende Richtlinie 2009/128/EG aufgehoben werden, so dass der neue Regelungsgehalt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten würde.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

2021 wurden in Deutschland bereits Regelungen getroffen, die eine Verschärfung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Ziel hatten. So gab es Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (so genanntes Insektenschutzpaket).<sup>7</sup> Damit wurden die Anwendungsmodalitäten für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel geändert und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Gebieten weiter eingeschränkt.

Die Regelungen in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung bedeuten eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht. In Naturschutzgebieten, Nationalparks und gesetzlich geschützten Biotopen wurde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stark reglementiert und weiter eingeschränkt.

Die Anwendungsbedingungen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel wurden konkretisiert. Neben den bereits mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Nebenbestimmungen werden die zulässigen Anwendungen auf die Fälle beschränkt, in denen eine Anwendung für konventionell wirtschaftende Betriebe noch unverzichtbar ist, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und die Ernte sicherzustellen. Der Wirkstoff Glyphosat ist gegenwärtig auf EU-Ebene bis 15.12.2022 genehmigt.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sind zum Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Festlegungen getroffen worden (dort Seite 36). So soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränkt werden. Mit im Koalitionsvertrag genauer benannten Maßnahmen soll der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ambitioniert reduziert werden.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und FDP für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 125) wurde festgelegt, dass die digitale Landwirtschaft helfen kann, Pflanzenschutz- und Düngemittel noch präziser und umweltschonender auszubringen.

---

<sup>7</sup> *BMUV: Pressemitteilung vom 25.06.2021*

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* und der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen dem Bundesrat, zur der Vorlage Stellung zu nehmen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* ist u. a. der Ansicht, dass der Verordnungsentwurf im Wesentlichen nicht geeignet ist, um die von der Kommission benannten vielfältigen Ziele zu erreichen. Vielmehr ist zu befürchten, dass er zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Bürokratie und Kosten sowie zu einem Rückgang und erheblichen Verteuerung der landwirtschaftlichen Erzeugung führen wird. Das betrifft insbesondere den vor allem in Deutschland überproportional hohen Anteil an gemeldeten Schutzgebieten mit einem zu erwartenden vollständigen Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sowie umfangreichen Dokumentations-, Kontroll-, Register- und Berichtspflichten. Zudem berücksichtige der Verordnungsentwurf nur unzureichend die in Deutschland bereits erreichten Fortschritte bei der Reduzierung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel, bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und bei der Umstellung auf den ökologischen Landbau. Es wird auf das kürzlich in Deutschland beschlossene Insektenschutzpaket mit umfangreichen Maßnahmen verwiesen, dessen politische Kompromisslinien nicht infrage gestellt werden dürfen. Zudem wird festgestellt, dass die aktuelle Begriffsbestimmung der ökologisch empfindlichen Gebiete mit einer hohen Betroffenheit für die Land- und Forstwirtschaft sowie den Gartenbau verbunden wäre. So wären nach aktuellem Sachstand die Schutzgebiete gemäß der so genannten Wasserrahmenrichtlinie, sämtliche Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie sämtliche nationale, regionale oder lokale Schutzgebiete, die in das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete gemeldet wurden, sowie alle ökologisch empfindlichen Gebiete, die für bedrohte Bestäuber ausgewiesen werden sollen, betroffen. Das in empfindlichen Gebieten vorgesehene Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot würde zu einem weiteren Rückgang der Produktivität und der Produktionsflächen bei gleichzeitig steigenden Lebensmittelpreisen beitragen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, auf EU-Ebene mit Nachdruck auf eine entsprechende Entschärfung der Begriffsbestimmung der ökologisch empfindlichen Gebiete hinzuwirken und sich für eine massive Verringerung des Umfangs der Datenlieferungen, eine verringerte Häufigkeit der Berichte und eine Begrenzung auf die für das Fortschrittsmonitoring unabdingbaren Daten einzusetzen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* befürwortet u. a. die verbindliche Festlegung der Reduktionsziele der Farm to Fork Strategie zur Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln um 50 Prozent bis 2030 sowie die Überführung der derzeit gültigen EU-Richtlinie in eine Verordnung. Zudem wird begrüßt, dass der Schutz der Biodiversität und menschlichen Gesundheit eines der grundlegenden Ziele der EU-Verordnung ist. Er unterstreicht die Bedeutung von ausreichend großen Pufferflächen für den Schutz ökologisch empfindlicher Gebiete und derjenigen Flächen, die von Menschen genutzt werden. Besonders Naturschutzgebiete sind ökologisch wertvolle Lebensräume, die besser geschützt werden müssen. Zudem soll festgestellt werden, dass das Ansinnen, die Richtlinie in eine Verordnung zu überführen, von zentraler Bedeutung sei, um EU-weit verbindlich gültige und einheitliche Standards zu gewährleisten. Die vorgesehene Etablierung eines elektronischen Registers zur Erfassung der Aufzeichnungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird unterstützt. Zudem soll eine Prüfung von Ausnahmetatbeständen für Pflanzenschutzmittelanwendungen in empfindlichen Gebieten, insbesondere für „low risk“-Pestizide oder für Wirkstoffe, die im ökologischen Landbau zugelassen sind, erfolgen. Zusätzlich soll die Bundesregierung gebeten werden, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass über die EU-Verordnung ein Mechanismus geschaffen wird, der die Mit-

gliedstaaten dazu verpflichtet, ein konkretes und an der Bedeutung der landwirtschaftlichen Wertschöpfung orientiertes Budget im Staatshaushalt für die Erreichung der Ziele der Verordnung zu reservieren.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Gesundheitsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte zu agrarpolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-68 an Frau Bessmann bzw. zu europapolitischen Fragen unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.**

**TOP 57: Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)  
- BR-Drucksache 407/22 -**

**Inhalt der Vorlage**

Die Verordnung wird durch die Bundesregierung im Zuge der angespannten Lage der Energieversorgung aufgrund der hohen Kosten auf den Strom- und Gasmärkten sowie der Versorgungslage erlassen. Um einer etwaigen Notsituation vorzubeugen, werden mit den Maßnahmen, befristet auf zwei Jahre, weitere Energieeinsparungen unterstützt. Zentrale Aspekte der Verordnung sind die Optimierung von Heiz- bzw. Wärmeanlagen sowie Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen.

Ersteres wird über eine Vielzahl an Möglichkeiten wie Dämmung, Temperaturhöhen, Pumpeneffizienz usw. angestrebt, allerdings ist als zentraler Faktor der hydraulische Abgleich der Heizungsanlagen zu sehen. Dieser sorgt für bedarfsgerechte Heizleistung in den jeweiligen Räumen und beugt Über- bzw. Unterversorgung von Heizkörpern, die respektive nah oder entfernt von der Heizung im Wärmekreislauf liegen, vor.

Als zweite zentrale Maßnahme sind von Unternehmen entsprechend von Energieaudits erlassene Regelungen unverzüglich umzusetzen. Hierfür ist ein Zeitraum von 18 Monaten vorgesehen. Ergriffene Maßnahmen sind z. B. von Umweltgutachterinnen oder -gutachtern zu zertifizieren. Anlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind hiervon ausgenommen. Auch Betriebe mit einem Gesamtenergieverbrauch von unter 10 Gigawattstunden pro Jahr sind hiervon ausgenommen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird auf einmalig rund 7,9 Milliarden Euro für Gebäudeeigentümerinnen oder -eigentümer sowie 220 Millionen Euro bezogen auf die Energieaudits geschätzt.

Die Verordnung ist im Zusammenspiel mit der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) vom 26.08.2022 (BGBl. I Seite 1446) zu sehen. Diese fokussiert sich u. a. auf die Temperatur an Arbeitsstätten und den Betrieb von beleuchteten Werbeflächen für eine Dauer von sechs Monaten bis Februar 2023.

Die Verordnung bildet durch die Bedarfsreduktion, zusammen mit der EnSikuMaV, die dritte Säule zur Versorgungssicherung neben der Befüllung von Gasspeichern und der Senkung des Erdgasverbrauches in der Stromerzeugung.

Die Verordnung soll am 01.10.2022 in Kraft treten.

**Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu der Verordnung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.**

**TOP 65: Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19  
- BR-Drucksache 433/22 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 08.09.2022 beschlossen. Im Wesentlichen geht es darum, vorsorglich Regelungen in einer veränderten epidemischen Lage mit etlichen nicht abschließend absehbaren Rahmenbedingungen zu treffen, die in den Herbst- und Wintermonaten 2022 bis April 2023 gelten sollen. Ziel ist es, den Schutz vulnerabler Gruppen bzw. den Einsatz von Maßnahmen in Orten, in denen Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben bzw. behandelt, versorgt oder betreut werden, mit möglichst geringen Eingriffen für die Bevölkerung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Dazu enthält das Gesetz in Artikel 1a u. a. die Änderung des § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); dieser erhält eine neue Überschrift „Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bei saisonal hoher Dynamik“ und den möglichen Katalog an Maßnahmen und gestaffelte Vorgaben zu deren Nutzung. Im Fokus sind dabei vorsorgliche Maßnahmen vom 01.10.2022 bis 07.04.2023 – konkret die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln mit Ausnahme des Luftverkehrs, sofern sie nicht gemäß einer neuen Verordnungsermächtigung geregelt wird, sowie in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Pflege und der Eingliederungshilfe. Hinzu kommen Testvorgaben für Beschäftigte der vorgenannten Einrichtungen.

Soweit es zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur erforderlich ist, kann in diesem Zeitraum die Maskenpflicht auf öffentliche Bereiche, Innenbereiche von Gebäuden mit Publikumsverkehr, Gemeinschaftsunterkünfte sowie für Kinder ab der 5. Klasse in den von ihnen besuchten Schulen und weiteren Einrichtungen ausgeweitet werden. Die Testpflicht wird dann auf vorgenannte Einrichtungen sowie auf Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen, Maßregelvollzugseinrichtungen und andere Abteilungen oder Einrichtungen zur dauerhaften freiheitsentziehenden Unterbringung erstreckt. Während einer solchen Phase soll eine Ausnahme von der Maskenpflicht bei Freizeit-, Kultur und Sporteinrichtungen sowie in der Gastronomie für jene gelten, die entweder einen aktuellen Negativtest haben oder deren jüngster Impf- oder Genesenennachweis nicht älter als drei Monate ist.

Sofern es innerhalb eines Landes erforderlich ist, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und die Funktionsfähigkeit von Gesundheitswesen und der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, können Verpflichtungen zum Tragen von Masken, Abstandsgebote im öffentlichen Raum bzw. in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen für einzelne Städte und Landkreise oder landesweit festgelegt werden, sofern das entsprechende Landesparlament dies für die entsprechende Gebietskörperschaft bzw. für das Land beschließt; entsprechende Beschlüsse gelten maximal drei Monate, können jedoch durch einen erneuten Feststellungsbeschluss verlängert werden.

In weiteren Absätzen des § 28b IfSG sind auch die allgemeinen Voraussetzungen und Grenzen für die zu treffenden Maßnahmen festgelegt. Sie zielen neben dem Schutz vulnerabler Gruppen und



der Funktionsfähigkeit von Gesundheitswesen und sonstiger kritischer Infrastruktur darauf ab, die Einschränkungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Die bisherigen besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in § 28a IfSG werden künftig durchgängig an eine festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite geknüpft.

Weitere Änderungen beinhalten folgende Regelungen:

- Ergänzung der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in Bezug auf die Beschaffung, Verteilung und Vergütung monoklonaler Antikörper, darunter die Abgabe des Medikaments unmittelbar durch die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sowie im Zuge von Folgeänderungen auch die Verlängerung der hierzu dem Grunde nach bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen für weitere Regelungen bzw. Übergangsregelungen, u. a., um die Versorgung mit diesen Medikamenten ohne Kopplung an eine festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite zu optimieren,
- Verlängerung von Verordnungen bis 31.12.2023 in Bezug auf die Beschaffung und Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 in Anpassung an den Zeitraum, für den die Beschaffungsverträge geschlossen wurden,
- Anpassung der Liste der meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sowie die Weiterentwicklung der Surveillance in Bezug auf die verpflichtende Bereitstellung bzw. Übermittlung von Daten an das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) von bestimmten Zeitpunkten an auch durch Krankenhäuser, z. B. deren Anbindung sowie Regelungen zur Vergütung und Kostentragung,
- Ergänzung einer Bußgeldvorschrift im Zusammenhang mit Verstößen gegen Regelungen der Impfsurveillance für medizinisches und pflegerisches Personal in Krankenhäusern, eine Nachschärfung der Prüfmöglichkeiten für Impfnachweise von Personal in medizinischen und Pflegeeinrichtungen durch Auskunftspflichten von Personen, die über die Echtheit oder inhaltliche Richtigkeit des vorgelegten Nachweises Auskunft geben können, gegenüber den Gesundheitsämtern,
- Festlegung, dass es für den kompletten Impfschutz gegen COVID-19 ausreichend ist, wenn ein Teil der Einzelimpfungen mit Impfstoffen erfolgt, die in der EU zugelassen oder im Ausland zugelassen sind, aber von der Formulierung her identisch sind mit einem EU-Impfstoff,
- Änderungen im Zusammenhang mit der Berechtigung, Impfungen durchzuführen und COVID-19-Impfzertifikate zu generieren, sowie eine Verlängerung der Berechtigung für impfgeschulte Apothekerinnen und Apotheker, sowie für Zahn- und Tierärztinnen und -ärzte, COVID-19-Impfungen durchzuführen (bis 08.04.2023),
- Entkopplung des Leistungsanspruchs auf Impfungen, spezifische Prophylaxe, Testungen und Schutzmasken für Menschen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustands durch COVID-19 besonderes gefährdet sind oder die besonders gefährdete Personengruppen versorgen und betreuen, von der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite – dies unter Erweiterung des Kreises entsprechender Leistungsangebote auf psychotherapeutische Praxen und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes,

- Verlängerung der hälftigen Finanzierung von Impfzentren und mobilen Impfteams durch den Bund bis Ende 2022,
- Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft bei der Infektionsprävention in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe sowie die Verpflichtung dieser Einrichtungen zur Benennung von Hygienebeauftragten und zur Aufstellung von Hygieneplänen gemäß gesetzlicher Vorgaben; Vergütung der zusätzlichen Schulungs- und Koordinierungsaufgaben mit einer nach Einrichtungskapazität gestaffelten monatlichen Sonderleistung sowie ein Förderbetrag zur Umsetzung dieser Aufgaben in Höhe von monatlich 250 Euro von Oktober 2022 bis April 2023,
- Verlängerung von Regelungen zum Geltendmachen von pandemiebezogenem Kurzarbeitergeld und – bei Schul- und Kita-Schließungen, Betretungsverboten und ausgesetzter Präsenzpflcht – zum erweiterten zeitlichen Umfang des Kinderkrankengeldanspruchs bzw. der Fortzahlung von Arbeitslosengeld für Arbeitsuchende mit Kindern bis 07.04.2023,
- Klarstellung, dass Tage einer angeordneten Absonderung nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden,
- leichter Zugang für Menschen, die länger als sechs Monate Anspruch auf eine Entschädigung als Ausscheidende oder Kranke haben oder wahrscheinlich haben werden, zu Leistungen der Arbeitsförderung, indem sie als Menschen mit Behinderungen gemäß SGB III (Arbeitsförderung) gelten,
- bezogen auf Unterstützungsmaßnahmen für diverse Leistungen im Gesundheitswesen, für den Fall einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und daraus resultierender verminderter Inanspruchnahme von Leistungen anstelle der bisherigen Regelung per Rechtsverordnung des BMG eine Regelung zu Vereinbarungen der Vertragspartner,
- Verlängerung der Hemmung der Unterbrechungs- und Verkündungsfristen gemäß StPO bzw. EGStPO bis 07.04.2023,
- Verlängerung der Möglichkeiten, virtuelle Versammlungen gemäß folgenden Gesetzen durchzuführen: Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie – bezogen auf die Selbstverwaltungsorgane im Gesundheitswesen – SGB V [(Gesetzliche Krankenversicherung) bis 01.01.2024], Betriebsverfassungsgesetz, Sprecherausschussgesetz, Europäisches Betriebsräte-Gesetz, SE-Beteiligungsgesetz, SCE-Beteiligungsgesetz und Heimarbeitsgesetz (bis 07.04.2023),
- Verlängerung der Verordnungsermächtigung im Arbeitsschutzgesetz, Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes vorzusehen (bis 07.04.2023).

Wie auch bei den bisherigen Gesetzen zu pandemiebezogenen Regelungen im IfSG werden die Grundrechte zitiert, die durch das Gesetz eingeschränkt werden, konkret der körperlichen Unversehrtheit, der Freiheit der Person, der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit und der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Das Gesetz tritt mit einigen Ausnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Ergänzende Informationen**

Am 05.07.2022 hatten die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf für o. g. Gesetz eingebracht. Nach Vorlage des Berichts einer unabhängigen Evaluation gemäß § 5 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes wurden danach Änderungsanträge erarbeitet, die auch Gegenstand der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 29.08.2022 waren.

## **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der *Gesundheitsausschuss* empfiehlt zudem, eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen: Die verlängerte Mitfinanzierung von Impfbzentren bzw. -stellen und mobilen Impfteams sei zu begrüÙen, der Zeitraum bis 31.12.2022 greife jedoch zu kurz. Mit Blick auf die Verfügbarkeit und erhöhte Nachfrage nach angepassten Impfstoffen müssten sie ergänzend zu anderen Leistungserbringern bis zum Frühjahr 2023 für Impfungen zur Verfügung stehen. Daher soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Coronavirus-Impfverordnung einschließlich der hälftigen Mitfinanzierung der Impfbzentren und mobilen Impfteams der Länder und wegen des Gleichlaufs auch die Coronavirus-Testverordnung bis mindestens 30.04.2023 zu verlängern.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder ihm zustimmt. Zudem hat er – im Falle der erfolgten Zustimmung zum Gesetz – über das Fassen einer EntschlieÙung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.**

## **TOP 69: Entschließung des Bundesrates „Nachhaltige Stärkung des Zivil- und Katastrophenschutzes durch den Bund“**

### **- BR-Drucksache 438/22 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Sachsen-Anhalt wird angestrebt, dass der Bund innerhalb der nächsten zehn Jahre Mittel von rund 10 Milliarden Euro für einen „Stärkungspakt Bevölkerungsschutz“ bereitstellt. Die Verwendung der Mittel soll zur Stärkung des Zivilschutzes erfolgen. Die Bereitstellung der Mittel wird mit Blick auf den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie auf zukünftige Auswirkungen des Klimawandels und hybrider Bedrohungen als notwendig angesehen.

Darüber hinaus verfolgt der Antrag das Ziel, ein gemeinsames Krisenmanagement von Bund und Ländern hinsichtlich länderübergreifender Gefahren- und Schadenslagen, zur Digitalisierung und zum Aufbau nationaler Reserven voranzutreiben. Die Bundesregierung soll gebeten werden, mit den Ländern eine Präventionskampagne zur Stärkung des Gefahrenbewusstseins und zur Steigerung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung durchzuführen.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Am 01.07.2022 trat das Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz in Kraft. Das Sondervermögen hat den Zweck, die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit den deutschen Beitrag zu den geltenden NATO-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Darüber hinaus wurde in dem Gesetz auch festgelegt, dass unabhängig vom Sondervermögen Maßnahmen zur Cybersicherheit, zum Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern über den Bundeshaushalt finanziert werden und von der Bundesregierung dazu eine Strategie zur Stärkung der Sicherheit im Cyber- und Informationsraum vorgelegt wird.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages haben SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP vereinbart (dort Seite 105), dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet, es unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzverteilung zur Zentralstelle weiterentwickelt und personell und materiell entsprechend aufgestellt wird. Die Warnstrukturen sollen verbessert und der „Warn-Mix“ ausgebaut werden. Das Technische Hilfswerk soll seine Kompetenzen in der Cyberhilfe erweitern. Der physische Schutz kritischer Infrastrukturen wird in einem KRITIS-Dachgesetz gebündelt. Die Konzeption „Zivile Verteidigung“ wird strategisch neu ausgerichtet und das bestehende Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“ zu einer nationalen Reserve ausgebaut. Zudem wurde vereinbart (dort Seite 134), sich für einen starken EU-Katastrophenschutz, eine gemeinsame Beschaffung, Koordinierung der Produktion kritischer Güter sowie der Reduktion kritischer Importprodukte einzusetzen und die EU-Gesundheitsbehörden mit den erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen auszustatten.

In Sachsen-Anhalt haben sich CDU, SPD und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt (dort Seite 106) für die Erarbeitung eines Konzeptes für den Aufbau einer Landesreserve an Katastrophenschutzmaterial ausgesprochen. Mit einem Programm für Investitionen in die Technik der Katastrophenschutzbehörden soll dem fortschreitenden Klimawandel und der damit verbundenen Gefahren von immer häufigeren und

intensiveren Naturkatastrophen (Hochwasser, Unwetter, Waldbrand, Dürre) sowie dem Anstieg der Verwundbarkeit der Gesellschaft beim Ausfall kritischer Infrastrukturen begegnet werden. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen mit leistungsfähigen Netzersatzanlagen zur Notstromversorgung ausgestattet und die Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk ausgebaut werden.

Mit einem Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 03.06.2022 hat sich diese dafür ausgesprochen, dass der Bund innerhalb der nächsten zehn Jahre 10 Milliarden Euro für ein „Stärkungspaket Bevölkerungsschutz“ bereitstellen soll, um notwendige Strukturen zu schaffen und wiederaufzubauen sowie um der Bevölkerung bei länderübergreifenden Lagen einen adäquaten Schutz zu bieten.<sup>8</sup>

Die SPD-Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt hat im Juli 2022 Eckpunkte für eine Reform des Katastrophenschutzgesetzes vorgelegt.<sup>9</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die Vorlage soll am 16.09-2022 den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen werden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**

---

<sup>8</sup> IMK-Beschluss (dort TOP 47 i. V. m. TOP 61)

<sup>9</sup> SPD Sachsen-Anhalt: Eckpunkte

## **TOP 70: Entschließung des Bundesrates zur angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Staatsschutzsachen**

### **- BR-Drucksache 430/22 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Entschließungsantrag der Länder Bayern und Sachsen-Anhalt soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Hinblick auf die gestiegene Zahl an Staatsschutzsachen einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 120 Absatz 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzulegen, der die Grundlage für eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen bildet.

Dabei soll ergänzend zu den bestehenden Erstattungsmöglichkeiten eine Beteiligung des Bundes an den in den Ländern entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten vorgesehen werden.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Staatsschutzsachen, für die nach § 120 GVG die Oberlandesgerichte (OLG) erstinstanzlich zuständig sind, werden im Wege der Organleihe durchgeführt. Die OLG üben damit Gerichtsbarkeit des Bundes aus (Artikel 96 Absatz 5 Nummer 5 GG, § 120 Absatz 6 GVG).

Soweit die Länder Verfahrenskosten und Auslagen von Verfahrensbeteiligten zu tragen oder Entschädigungen zu leisten haben, können sie Erstattung vom Bund verlangen (§ 120 Absatz 7 GVG). Bisher erfolgte eine Kostenbeteiligung grundsätzlich nur in Hinblick auf Verfahrens- und Justizvollzugskosten. Mit dem Entschließungsantrag wird das Ziel verfolgt, auch die für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes anfallenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Baukosten erstattet zu bekommen.

Bund und Länder haben 1976<sup>10</sup> vereinbart, dass daneben auch Kosten für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung erstattet werden. Es besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Kostenerstattung, wenn „besondere Umstände“ vorliegen. In der Antragsbegründung wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung defizitär ist, da vonseiten des Bundes auch im Falle von Großverfahren solche besonderen Umstände nicht anerkannt wurden. Beispielhaft wird dazu auf das vor dem OLG München geführte so genannte NSU-Verfahren mit 438 Verhandlungstagen und 93 Nebenklägern verwiesen, dass zu Gesamtkosten von 63,9 Millionen Euro führte.

Die Zahl der vor den Staatsschutzkammern der OLG verhandelten Staatsschutzsachen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und auch die Verfahren wurden aufwändiger.

Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) hat mit einstimmigem Beschluss am 06./07.06.2018<sup>11</sup> das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, bis zur Herbstkonferenz 2018 einen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für eine Beteiligung des Bundes auch an den Personal- und Sachkosten einschließlich Baukosten vorzulegen. Da ein solcher Gesetzentwurf

---

<sup>10</sup> Vereinbarung

<sup>11</sup> JuMiKo-Beschluss

nicht vorgelegt wurde, hat die JuMiKo am 26./ 27.11.2020 erneut einen Beschluss gefasst, unmittelbar zu Beginn der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine Bundesratsinitiative zur angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen zu starten.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat am 23.08.2022 beschlossen, der Initiative als Mitantragsteller beizutreten.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Die Vorlage soll am 16.09.2022 den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.**